

Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz für geringfügig Beschäftigte

Beginn, Dauer und Ende der täglichen Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten (450-Euro-Minijobs und kurzfristige Beschäftigungen) sind nach dem Mindestlohngesetz aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen und sind mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt, aufzubewahren. Die Aufbewahrung der Arbeitszeitdokumentation erfolgt bei der Beschäftigungsstelle.

Kalenderwoche:		Jahr:	
Datum von:		Datum bis:	
Vor- und Nachname:			
Vertragl. Stunden- zahl pro Woche:		Monatsbrutto:	
		max. Stunden pro Monat:	
		Mindestlohn:	

Tag	Uhrzeit (Format h:mm Eingabe "h:" = 0h:00) Beginn Ende	abzgl. Pause in Min.	Ist	Soll	Unterschied	Anmerkungen
Summe:						

Übertrag Std.:	
Aktueller Unterschied:	
Neuer Saldo in Std. :	

Datum, Unterschrift Hilfskraft

Datum, Unterschrift Betreuer